

**An die Mitglieder des Walliser  
Notarenverbandes  
An die Mitglieder der Walliser  
Immobilienkammer**

Notre réf. **LW/mm**

Votre réf.

Date *Donnerstag 31. Januar 2008*

**Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland  
vom 21.11.2007**

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Das obgenannte Reglement ist am 23.11.2007 in Kraft getreten. Wir lassen Ihnen diesbezüglich einige Weisungen zukommen, wie dieses angewendet wird :*

- Nach dem 23.11.2007 dürfen keine öffentlich beurkundeten Verträge, wie Kaufverträge, Kaufvorverträge, Pfandrechtsverträge zur Sicherung eines Grundstückserwerbes oder alle anderen Verträge, die den Erwerb von Grundstücken im Sinne von Art. 4 BewG als Ferienwohnungen an Personen im Ausland betreffen und ein Kontingent benötigen, beurkundet oder abgeschlossen werden, bevor ein Kontingent zugesichert wurde; dies gilt auch für diejenigen Promotionen, bei welchen das Gesuch vor dem genannten Datum vollständig eingereicht worden ist.*
- Die Verkäufe unter Ausländern, welche nicht dem Kontingent unterworfen sind, sind vom neuen Reglement nicht betroffen.*
- Die Unterlagen, welche vorgelegt werden müssen, sind die gleichen wie bis anhin, ausser, dass der Kaufvertrag oder der Kaufvorvertrag durch die Absichtserklärung und einen Entwurf eines Kaufvertrages ersetzt werden müssen.*
- Die Angaben in den Absichtserklärungen der Personen im Ausland können für den Nachweis der Finanzierung einer Promotion dienen.*
- Die Frist von 10 Jahren, welche in Art. 22 des neuen Reglementes genannt ist, bezieht sich einzig auf die Wiederverkäufe von Schweizern (oder nicht der Bewilligungspflicht unterstellten Personen im Ausland) an Personen im Ausland.*
- Auf Gesuche für Grundsatzbewilligungen, welche vor dem 23.11.2007 vollständig eingereicht worden sind, findet die alte Skala Anwendung, für die seit dem 23.11.2007 vollständig eingereichten Gesuche kommt die in Anhang 2 des neuen Reglementes genannte Skala zur Anwendung (Art. 9 des Reglementes).*
- Für die vor dem 23.11.2007 beurkundeten Verträge kommen, betreffend Kontingentszuteilung, die Bestimmungen des neuen Reglementes zur Anwendung.*
- Die Kommission, welche die Kontingentszusicherungen erteilt, tagt 4 Mal pro Jahr.*
- Die Erwerbsbewilligungen für Ferienwohnungen an Personen im Ausland werden weiterhin mit einer fünfjährigen Veräusserungssperre versehen.*



- Wenn ein Kaufvorvertrag vor dem 23.11.2007 beurkundet worden ist, genügt dieser für den Erhalt eines Kontingentes wie für einen Kaufvertrag, welcher vor diesem Datum beurkundet wurde.  
Der definitive Kaufvertrag kann aber erst nach der rechtskräftigen Erwerbsbewilligung beurkundet werden. Wir machen Sie auf Art. 17 BewG aufmerksam.
- **Es dürfen keine Anzahlungen an den Kaufpreis angezahlt werden (auch nicht 10%).**
- Wenn eine Person im Ausland eine Erwerbsbewilligung erhalten hat mit der Auflage eines Veräusserungsverbot, darf der Vertrag über den Wiederverkauf erst beurkundet werden, wenn diese Frist abgelaufen ist.

Die Gesuche für die Projekte von Kantonaler Bedeutung gemäss Art. 20 Regl kBewG sind an die Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung, Walliser Unternehmen und Institutionen zHv. Frau Jocelyne Pepin, Case manager, Place St.-Théodule, 1950 Sion zu adressieren.

Sie finden in der Beilage die Richtlinien des Departementvorstehers für Projekte, welche bewirtschaftete Betten fördern und für den Hotelkomplex, das Formular „Absichtserklärung“ sowie die neuen Formulare „Ersteller“, „Bauplatz“ und „bestehende Wohnungen“.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck

unserer vorzüglichen Hochachtung

Leander Williner  
Dienstchef



**Beilagen : erw.**